



Sicherheitsdirektion

Kramgasse 20
3011 Bern
+41 31 633 47 23 (Telefon)
info.sid@be.ch
www.sid.be.ch

Unsere Referenz: 2019.POMSVSA.219

Absender:

EVP Kanton Bern
Nägeligasse 9
Postfach 2319
3001 Bern

Bern, 12. Juni 2020

Antwort-Tabelle Vernehmlassung zum Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an politischegeschaeft@sid.be.ch - bis Freitag, 19. Juni 2020
---------------------	--

Artikel	Antrag / Hinweis	Begründung
Grundsätzliches	Die EVP begrüsst die neue Ausrichtung der Besteuerung der Motorfahrzeuge. Wir unterstützen insbesondere die folgenden Elemente der vorgesehenen Neuregelung: <ul style="list-style-type: none">• Ein Einbezug der CO2-Emissionen ist ein Gebot der Stunde. Denn der Verkehr ist einer der	

Hauptsektoren der nationalen CO₂-Emissionen, aber der einzige, bei dem noch kaum Anzeichen einer Reduktion feststellbar sind.

- Die Kombination mit dem Gewicht der Fahrzeuge macht Sinn. Denn dieses hat sowohl auf die Strassenbelastung wie auf den Energiebedarf einen Einfluss. Es ist nur folgerichtig, dass degressive Tarife für die schweren Kategorien wegfallen.
- Die Verwendung eines Teils der Motorfahrzeugsteuer für den allgemeinen Staatshaushalt entspricht dem Verursacherprinzip, denn der MIV verursacht nicht nur Kosten für die Infrastruktur, sondern z.B. durch Lärm und Schadstoffe auch im Bereich der Gesundheit und der Ökologie.
- Die Möglichkeit der Lenkung von Fahrzeugkäufen hat eine Wirkung an der Quelle sowie einen langfristigen Effekt.
- Auch die Besteuerung der Motorräder aufgrund der Motorenleistung und die Aufhebung des Flottenrabatts sind im Sinne der Neuausrichtung und u.E. zwingend.

Wir stellen fest, dass die Strassen im Kanton Bern grundsätzlich gut ausgebaut sind und regelmässig unterhalten werden. Sie erfordern keine schweren geländegängigen Fahrzeuge. SUVs sind deshalb auch im ländlichen Raum nur in Ausnahmefällen wirklich gerechtfertigt.

Artikel 2

Artikel 3

Artikel 4

Artikel 4a

Artikel 5

Artikel 7

Wir beantragen den Wertebereich für Kategorie b) und jenen für Kategorie d) gegenüber den Bereichen der Kategorie a) und c) im Absatz 2 angepasst zu erhöhen.

Im Absatz 2 sind die Werte der Belastungskategorien a) und b) sowie c) und d) identisch. Auch die im Vortrag vorgesehenen Werte unterscheiden sich nicht. Der Sinn für die jeweilige Unterteilung ist deshalb nicht einsichtig. Man hat zwar die Möglichkeit, später einmal unterschiedliche Werte für jede Kategorie anzurechnen. Wenn man diese Möglichkeit haben will, so macht es aber u.E. nur Sinn, wenn man auch die Bereiche entsprechend unterschiedlich festlegt.

Artikel 8

Wir beantragen, dass die CO₂-Emissionen auch bei schweren Motorwagen einbezogen werden, aber in einer Weise, dass die Abgaben gesamthaft nicht erhöht werden.

Wir bedauern, dass in Artikel 8 bei den schweren Motorwagen die CO₂-Emissionen nicht einbezogen werden. Wir verstehen sehr gut, dass man das Gewerbe nicht zusätzlich belasten will und beantragen keine Erhöhung der Abgaben. Wir bedauern aber, dass es keinen Anreiz für CO₂-arme Fahrzeuge gibt. Wir beantragen deshalb, dass die CO₂-Emissionen auch bei schweren Motorwagen einbezogen werden, aber in einer Weise, dass die Abgaben gesamthaft nicht erhöht werden. Auf diese Weise könnten jene belohnt werden, welche sich darum bemühen CO₂-arme Fahrzeuge zu beschaffen. Der Anreiz dafür, würde sich weiter dahingehend auswirken, dass auch Anbieter einen stärkeren Anreiz hätten, CO₂-arme Fahrzeuge zu entwickeln.

Artikel 8a

Artikel 9

Artikel 10

Artikel 10a

Artikel 10b

Artikel 10c

Artikel 10d

Artikel 11

Artikel 12a

Artikel 12b

Artikel 12c

Artikel 12d

Artikel 14a

Artikel 17

Artikel 18

Artikel 18a

Artikel 19

Artikel 19b

Artikel 21

Artikel T2-1

**allfällige Hinweise zu nicht
geänderten Artikeln**